

Satzung

des

*Sozialverband VdK
Mecklenburg-Vorpommern e.V.*

vom 29. April 2006

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

1. *Der Landesverband führt den Namen:*

*„Sozialverband VdK Mecklenburg-
Vorpommern e.V.“*

2. *Sitz des Landesverbandes ist Schwerin.*

3. *Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich
selbstständige Verbandsstufe des
Sozialverbandes VdK Deutschland e.V. Der
Verband ist im Vereinsregister eingetragen.*

§ 2 Wesen und Zweck des Verbandes

1. *Der Landesverband ist parteipolitisch und
konfessionell unabhängig und neutral. Er
bekennt sich zum demokratischen und so-
zialen Rechtsstaat.*

2. *Der Landesverband ist eine soziale und so-
zialpolitische Organisation. Er verfolgt aus-*

schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises. Er vertritt als Arbeitnehmerorganisation im Besonderen die Interessen der Behinderten und chronisch kranken Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Rentnerinnen und Rentner.

Der Landesverband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Landessatzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.

3. *Um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen, soll der Zweck des Landesverbandes vornehmlich erreicht werden durch:*
- a) *Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,*
 - b) *Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,*
 - c) *kulturelle Betreuung,*
 - d) *Förderung der Rehabilitation,*
 - e) *Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,*
 - f) *Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie und Gerontologie,*
 - g) *Förderung des behinderten- und altersgerechten Wohn- und Siedlungswesens sowie der barrierefreien Umweltgestaltung,*

- h) Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,*
 - i) Förderung des Behindertensports,*
 - j) Vertretung der Arbeitnehmer, besonders der schwerbehinderten und chronisch kranken Beschäftigten sowie*
 - k) Beteiligung an Sozialversicherungswahlen als Arbeitnehmerorganisation.*
- 4. Der Landesverband ist selbstlos tätig; der Betrieb eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftes durch den Landesverband ist ausgeschlossen. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 5. Der Landesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie Ausdehnung und Ausbau seiner internationalen Beziehungen gegen die Vorbereitungen und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozialgerechten Europas einzutreten, insbesondere für die Interessen der älteren oder von Behinderung betroffenen Bürgerinnen und Bürger.*
- 6. Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden oder anderen Trägerschaften beitreten.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. *Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:*
 - a) *Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebenen, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,*
 - b) *Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte und deren Hinterbliebene nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet,*
 - c) *Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,*
 - d) *Rentner und Rentnerinnen,*
 - e) *Unfallverletzte,*
 - f) *Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,*
 - g) *Waisen im Sinne der Buchstaben a) bis f),*
 - h) *Angehörige und Hinterbliebene der in den Buchstaben a) bis f) benannten Personengruppen,*
 - i) *Sozialversicherte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,*
 - j) *Sozialhilfeempfänger.*

2. *Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können aufgenommen werden:*
 - a) *alle Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sein können,*
 - b) *juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.*

3. *Die Aufnahme juristischer Personen als ordentliche Mitglieder bleibt dem Landesverbandsvorstand vorbehalten. Durch die Aufnahme einer juristischen Person erwerben deren Mitglieder auch die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Mecklenburg-Vorpommern. Näheres wird jeweils in einem Kooperationsvertrag geregelt.*
4. *Voraussetzung für die Aufnahme natürlicher Personen ist der Besitz der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts.*

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung bei der örtlichen Verbandsstufe des Landesverbandes beantragt und beginnt mit der Beitragszahlung.*
2. *Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Ortsvorstand. An Orten, in denen sich kein Ortsverband befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisvorstand bzw. durch den Landesverbandsvorstand geregelt.*
3. *Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.*

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluss sowie bei Verlust der Amts-*

fähigkeit, der Wählbarkeit und dessen Stimmrechts, bei juristischen Personen bei deren Auflösung.

2. *Der Austritt ist zulässig für Einzelmitglieder und für Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts durch schriftliche Erklärung an den Landesverbandsvorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist auf den Jahresabschluss, wenn mindestens ein voller Jahresbeitrag entrichtet wurde.*
3. *Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:*
 - a) *wenn es mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, wenn es ehrlose Handlungen begeht, wenn es sich Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Landesverbandes, die Landesverbandssatzung und die auf der Landesverbandssatzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane zuschulden kommen lässt oder wenn es das Ansehen des Landesverbandes schädigt.*
 - b) *Ein Ausschlussverfahren wird auf Antrag vom Landesverbandsvorstand eingeleitet und durchgeführt.*
 - c) *Dem Mitglied ist in jedem Fall die Gelegenheit zu einem persönlichen Gehör zu geben.*
 - d) *Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in letzter Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.*
4. *Kein Mitglied hat im Falle seines Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes einen Anspruch auf das Verbandsvermögen.*

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen, solange sie ihre Verpflichtungen erfüllen. Die Verbandszeitschrift wird den Mitgliedern kostenlos überlassen.*
2. *Die Leistungen und Hilfen des Verbandes für seine ordentlichen Mitglieder erstrecken sich auf Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Ferti-gung von Anträgen, Verfolgung von Ansprü-chen aus der Versorgungs-, Sozialversiche-rungs-, Behinderten- und Sozialhilfegesetz-gebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten.*
3. *Die Leistungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehen-den Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfean-spruch besteht nicht, wenn das Hilfebegeh-ren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.*
4. *Die durch die Bearbeitung von Verfahren und durch die Vertretung vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder nach den vom Landesverbandsvorstand festge-setzten Richtlinien.*
5. *Ein Recht auf weitergehende Hilfe als in Abs. 2 festgelegt, insbesondere auf Hilfe in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und bei Strafverfolgung, besteht nicht.*

6. *Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landesverbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Landesverbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Landesverbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Landesverbandes beizutragen.*
7. *Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an dem Verbandsvermögen.*
8. *Der VdK kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, soweit es für die Zwecke und Ziele des Verbandes im Sinne dieser Satzung erforderlich ist und soweit das ordentliche Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.*

§ 7 Beiträge

1. *Der monatliche Beitrag für ordentliche Mitglieder sowie die Beitragsanteile der Verbandsstufen werden vom Landesverbandstag festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.*
2. *Der Beitrag für Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts regelt sich nach einer vom Landesverbandsvorstand zu beschließenden Ordnung.*
3. *Bei außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern, die durch einen Orts- oder Kreisverband geworben wurden, wird der Beitrag mit*

der aufnehmenden Verbandsstufe vereinbart und verbleibt dieser.

- 4. Beschlüsse über das Beitragswesen fasst außerhalb von Landesverbandstagen die Landesverbandskonferenz. Diese Beschlüsse sind vom Landesverbandstag zu bestätigen.*
- 5. Spenden und Zuwendungen an die Verbandsstufen verbleiben in der Verbandsstufe, der sie vom Spender zugedacht sind. Die buchmäßige Erfassung, die Verwendung sowie die Bescheinigung über Spenden und Zuwendungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.*
- 6. Die Orts- und Kreisverbände bestreiten aus den ihnen zustehenden Beitragsanteilen nach § 7 Abs. 1 die laufenden Ausgaben ihrer Verwaltung und der Mitgliederbetreuung.*

§ 8 Organisation und Verwaltung des Landesverbandes

- 1. Der Landesverband kann aus Orts- und Kreisverbänden bestehen. Die Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.*
- 2. Organe des Landesverbandes sind:*
 - a) die Ortsverbandsvorstände,*
 - b) die Kreisverbandsvorstände,*
 - c) der Landesverbandsvorstand,*
 - d) die Landesverbandskonferenz,*
 - e) der Landesverbandstag.*

3. *Orts- und Kreisverbände sind verpflichtet, nur im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Aufgaben auszuführen. Andere Rechtsgeschäfte dürfen ohne Zustimmung des Landesverbandes nicht abgeschlossen werden.*
4. *Der Verband wird vor den öffentlichen Einrichtungen und Behörden durch die jeweils zuständige Verbandsstufe in ihrem Aufgabenbereich vertreten.*
5. *Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Buchführung und der Jahresabschluss für den Landesverband sind nach den Grundsätzen der §§ 238 bis 263 Handelsgesetzbuch zu erstellen.*

§ 9 Die Ortsverbände

1. *In allen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften können Ortsverbände gebildet werden.*
2. *Die Aufgaben des Ortsverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr. Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren, in denen ordentliche Landesverbandstage stattfinden, spätestens bis zum Ende des Monats Februar den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:*
 - a) *der/ dem Vorsitzenden,*
 - b) *der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - c) *der Hinterbliebenen-/ Frauenvertreterin,*
 - d) *dem/ der Kassenleiter/ in.*

Als weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

e) der/ die Sozialbetreuer/ in,

f) der/ die Schriftführer/ in.

- 3. Ferner sind die Delegierten zum Landesverbandstag zu wählen. Es können bis zu zwei Ersatzkandidaten gewählt werden.*
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Ortsverbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte.*
- 5. Der Ortsverbandsvorstand und mindestens zwei Kassenprüfer/ innen, die dem Vorstand nicht angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, falls nicht in der Zwischenzeit durch eine Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Ortsverbandsvorstand und Kassenleiter bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.*
- 6. Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.*
- 7. Alle Mitgliederversammlungen sind dem Kreis- oder dem Landesverbandsvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der Kreis- oder Landesverbandsvorstand hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden.*
- 8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.*

9. *Der Mitgliederversammlung obliegt:*
- a) *die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,*
 - b) *die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,*
 - c) *die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren sowie der Delegierten zum Verbandstag der jeweilig höheren Verbandsstufe,*
 - d) *die Behandlung der eingegangenen Anträge,*
 - e) *die Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte des Ortsverbandes.*

§ 10 Kreisverbände

1. *In den Städten und Kreisen können Kreisverbände gebildet werden. Eine Untergliederung in Ortsverbände ist möglich.*
2. *Die Aufgaben des Kreisverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr.
Der Kreisverbandstag wählt in den Jahren, in denen ordentliche Landesverbandstage stattfinden, spätestens bis zum Ende des Monats April den Vorstand. Er besteht aus:*
 - a) *dem/ der Vorsitzenden,*
 - b) *dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - c) *dem/ der Schatzmeister/ in,*
 - d) *dem/ der Schriftführer/ in,*
 - e) *der Hinterbliebenen-/ Frauenvertreterin.*

Als weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

 - f) *der/ die Sozialbetreuer/ in,*
 - g) *der/ die Jugendvertreter/ in.*

Es sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach der Kassenordnung. Sie sind dem Kreisverbandstag verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Ferner sind die Delegierten zum Landesverbandstag und die Kandidaten zur Landesverbandskonferenz zu wählen. Es können bis zu drei Ersatzdelegierte gewählt werden.

3. *Die Kreisverbände haben bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Vermögensaufstellung und einen Jahresbericht mit dem Stand vom 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres an den Landesverbandsvorstand einzureichen.*

§ 11 **Der Landesverbandsvorstand**

1. *Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.*
2. *Der Landesverbandsvorstand besteht aus:*
 - a) *dem/ der Landesverbandsvorsitzenden,*
 - b) *zwei Stellvertreter/innen,*
 - c) *dem/ der Schatzmeister/ in,*
 - d) *dem/ der Schriftführer/ in,*
 - e) *einem/ einer Beisitzer/ in.*

Weitere Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen können gewählt werden.

3. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes der Buchstaben a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

4. Aufgaben des Landesverbandsvorstandes sind:

- die Umsetzung der vom Landesverbandstag bzw. der Landesverbandskonferenz auf der Basis der Satzung bestimmter Arbeitsschwerpunkte,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die kommissarische Besetzung einer vakanten Stellung im Landesverbandsvorstand durch ein anderes Vorstandsmitglied,
- der Vorschlag für die Nachwahl von Mitgliedern für den Landesverbandsvorstand,
- die Beschlussfassung einer für alle Verbandsstufen und Organe verbindlichen Geschäfts- und Kassenordnung.

Der Landesverbandsvorstand kann sich bei der Wahrnehmung seiner sozialpolitischen Aufgaben durch einen zu bildenden sozialpolitischen Ausschuss beraten. Dazu sind dann erfahrene Personen zu gewinnen.

5. Der Landesverbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit auf Dauer oder vorübergehend weitere Ausschüsse bzw. Beiräte bestellen.

6. Der vom Landesverbandsvorstand bestellte Landesverbandsgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und aller Ausschüsse des Landesverbandes, soweit er nicht deren gewähltes Mitglied ist, mit beratender Stimme teil und

ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes.

- 7. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern gegen Entgelt erfolgt durch den Landesverbandsvorstand. Im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Mitglieder können nicht in den Landesverbandsvorstand der Buchstaben a) bis d) gewählt werden. Höchstens ein im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehendes Mitglied kann als Beisitzer gewählt werden.*
- 8. Die Einstellung und Entlassung hauptberuflicher Mitarbeiter aller Verbandsstufen ist Aufgabe des Vorstandes nach § 26 BGB (Landesverbandsvorstand).*
- 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Personen vertreten den Landesverband gemeinsam, wovon eine der Landesverbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.*

§ 12 Die Landesverbandskonferenz

- 1. Die Landesverbandskonferenz tagt einmal im Jahr, auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes bis spätestens Mai des laufenden Jahres. Die Einberufung hat mindestens, unter Angabe der Tagesordnung, 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.*
- 2. Die Landesverbandskonferenz besteht aus:*
 - a) dem/ der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz,*

- b) *den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,*
- c) *den Landesverbandsrevisoren/innen,*
- d) *dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,*
- e) *den Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände oder deren Vertreter,*
- f) *den Vertretern juristischer Personen,*
- g) *den Mitgliedern des Sozialpolitischen Ausschusses mit beratender Stimme.*

3. *Aufgaben der Landesverbandskonferenz:*

- a) *Überprüfung der Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandskonferenz,*
- b) *alljährlich den Haushaltsplan und den Stellenplan zu genehmigen,*
- c) *die Jahresrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres festzustellen,*
- d) *die Jahresberichte des Landesverbandsvorstandes und die Revisionsberichte entgegenzunehmen, sowie die Erteilung der Entlastung für das vorausgegangene Kalenderjahr.*
- e) *Gemeinsam mit dem Landesverbandsvorstand kann die Landesverbandskonferenz in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandstages. Werden diese nicht bestätigt, sind diese vom Zeitpunkt der Ablehnung an unwirksam.*
- f) *Die Landesverbandskonferenz bestimmt die jährlichen Arbeitsschwerpunkte des Landesverbandes.*
- g) *Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.*

§ 13 Der Landesverbandstag

- 1) *Der Landesverbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes.
Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder des Landesverbandes bindend. Der Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt.*
 - a) *Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes mindestens drei Monate vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung. In der Verbandszeitung ist auf Ort und Zeitpunkt des Landesverbandstages hinzuweisen. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, ist der Landesverbandsvorstand berechtigt, den Landesverbandstag kurzfristig auch zu einem früheren Zeitpunkt einzuberufen.*
 - b) *In dringenden Fällen sind auf gemeinsamen Beschluss des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses außerordentliche Landesverbandstage durch den Landesverbandsvorstand einzuberufen. Die Einberufung ist in diesem Fall an keine Frist gebunden.*
- 2) *Der Landesverbandstag besteht aus dem Landesverbandsvorstand, den Mitgliedern der Landesverbandskonferenz, den Landesverbandsrevisoren, dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss und den Delegierten der Orts- und Kreisverbände.
Die Orts- und Kreisverbände entsenden auf je 50 Mitglieder, die im Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres ihren Beitrag entrichtet haben, eine/n Delegierte/n.*

- 3) *Überhangmandate sind durch den Vorstand des Landesverbandes zu verteilen. Die Delegierten sind auf den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände bzw. auf den Kreisverbandstagen zu wählen; die Hälfte sollen Frauen sein.*
- 4) *Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.*
- 5) *Anträge zum Landesverbandstag müssen mindestens acht Wochen vor Beginn der Tagung dem Landesverbandsvorstand vorliegen. Das Recht, Anträge zu stellen, haben alle Organe und Mitglieder. Dringlichkeitsanträge, die auf dem Landesverbandstag gestellt werden, sind in schriftlicher Form einzubringen und bedürfen der Unterschrift eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer des Landesverbandstages.*
- 6) *Die vom Landesverbandsvorstand gebildeten Ausschüsse behandeln die zum Landesverbandstag eingehenden Anträge vorweg und legen dem Landesverbandstag ihre Stellungnahme zur Beschlussfassung vor.*
- 7) *Aufgabe des Landesverbandstages ist:*
 - *die Entgegennahme von Berichten über die abgelaufene Amtsperiode,*
 - *die Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge,*
 - *die Entlastung des Landesverbandsvorstandes,*
 - *die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,*
 - *die Wahl des/der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz,*
 - *die Wahl zweier Landesverbandsrevisoren/ innen und einem/r Stellvertreter/ in,*

- die Wahl des/ der Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
- die Bestimmung der wichtigsten Aufgaben des Landesverbandes für die kommenden Jahre.

Eine Wiederwahl der Revisoren und Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses ist zulässig.

§ 14 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse müssen mit einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse einschließlich Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eines Landesverbandstages oder einer Landesverbandskonferenz.

Der gesetzliche Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (§ 11 Ziff. 9) hat das Recht, nur solche redaktionellen Änderungen des

Wortlautes der Satzung vorzunehmen, die die bisherige Rechtslage nicht verändern. Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss der Landesverbandskonferenz darüber berichten.

§ 16 **Beschwerde- und Schlichtungsausschuss**

1. *Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus einem/ einer Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.*
2. *Der/ die Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen.*
3. *Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet auf Anrufung:*
 - a) *in Ausschlussangelegenheiten gem. § 5 Ziff. 3,*
 - b) *bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und Verbandsstufen sowie zwischen Verbandsstufen und Vorständen.*

§ 17 **Die Revisoren**

1. *Die Revisoren sind in ihrer Eigenschaft vom Landesverband unabhängig und nur dem Landesverbandsausschuss und dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Sprecher.*

2. *Die Revisoren nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.*
3. *Die Revisoren prüfen im Rahmen der Satzung und des Vereinsrechts den Landesverband und dessen Einrichtungen.*
4. *Über das Ergebnis der Revisoren ist dem/ der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz und dem Landesverbandsvorstand in einer angemessenen Zeit jeweils schriftlich zu berichten.*
5. *Der Landesverbandsvorstand beauftragt bei Bedarf die Revisoren zur Überprüfung der Orts- bzw. Kreisverbände.*
6. *Das Recht und die Pflicht des Landesverbandsvorstandes, seinerseits Überprüfungen der Orts- bzw. Kreisverbände vorzunehmen, bleiben unberührt.*

§ 18 Auflösung

1. *Die Auflösung des Sozialverbandes VdK Mecklenburg-Vorpommern kann nur durch einen ordentlichen oder einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Landesvorstandes von drei Viertel der Mitglieder gebilligt wird.*
2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abge-*

wickelt. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Verein zu übereignen, der es unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

- 3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verein zu.*

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch den 5. Ordentlichen Landesverbandstag vom 29.04.2006 und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.